

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0111(2)
gel. VB zur öAnhörung am 20.05.
15_ÄA-Prävention
13.05.2015

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 13.05.2015

zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/ CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(14)0107.1)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PrävG) (Drucksache 18/4282)

GKV-Spitzenverband

Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin Telefon 030 206288-0 Fax 030 206288-88 politik@gkv-spitzenverband.de www.gkv-spitzenverband.de Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 13.05.2015 zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (A.-Drs. 18(14)0107.1) zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention Seite 2 von 6

Inhaltsverzeichnis

l.	Stellungnahme zu dem Änderungsantrag	3
	Artikel 6 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)	3
	Inhaltsübersicht	3
	§ 10 Pflegebericht der Bundesregierung	4
	§ 17a Vorbereitung der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs	5

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 13.05.2015 zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (A.-Drs. 18(14)0107.1) zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention Seite 3 von 6

I. Stellungnahme zu dem Änderungsantrag

Artikel 6 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 0

Inhaltsübersicht

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Inhaltsübersicht an die vorgesehene Regelung des § 17a angepasst wird.

B) Stellungnahme

Die Neuregelung zur Inhaltsübersicht steht in Abhängigkeit zu der nachfolgenden Einführung des § 17a.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 13.05.2015 zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (A.-Drs. 18(14)0107.1) zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention Seite 4 von 6

Artikel 6 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 1a

§ 10 Pflegebericht der Bundesregierung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes im Vierjahresrhythmus ab 2011 über den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik. Der bis spätestens Ende des Jahres 2015 vorzulegende nächste sechste Pflegebericht soll um ein Jahr auf das Jahr 2016 verschoben werden. Für die nachfolgenden Pflegeberichte wird an dem Vierjahresrhythmus für die Berichterstattung festgehalten.

B) Stellungnahme

Es ist nachvollziehbar und sinnvoll, die Auswirkungen des am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Ersten Pflegestärkungsgesetzes im ersten Jahr seiner Wirksamkeit angemessen in dem nächsten sechsten Pflegebericht zu erfassen. Der sechste Pflegebericht kann damit vor Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs eine aktuelle Bestandsaufnahme darstellen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 13.05.2015 zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (A.-Drs. 18(14)0107.1) zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention Seite 5 von 6

Artikel 6 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 1b

§ 17a Vorbereitung der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

A) Beabsichtigte Neuregelung

Um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes sicherzustellen, hat der GKV-Spitzenverband unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen die Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit zu ändern und dem Bundesministerium für Gesundheit neun Monate ab dem Tag des Inkrafttretens der Vorschrift zur Genehmigung vorzulegen. Die Richtlinien sind inhaltlich an der Definition des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (Bericht vom 27. Juni 2013) auszurichten. Neben den Berichten des Beirats und Expertenbeirats zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sind auch die Ergebnisse aus den durch den GKV-Spitzenverband wissenschaftlich begleiteten Erprobungsprojekten zum neuen Begutachtungsverfahren bei der Erarbeitung der Begutachtungs-Richtlinien zu beachten.

Um die zeitlich und inhaltlich gesetzten Ziele zu erreichen, legt das Bundesministerium für Gesundheit unter Beteiligung des GKV-Spitzenverbandes einen Zeitplan für die Änderung der Begutachtungs-Richtlinien fest. Ist die fristgerechte Änderung der Richtlinien gefährdet, kann das Bundesministerium für Gesundheit die Richtlinien selbst erlassen.

Die Richtlinien können erst nach Inkrafttreten eines Gesetzes, das den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff regelt, vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt werden.

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und setzt sich für eine fristgerechte Umsetzung ein. Die vorgezogene Beauftragung zur Erarbeitung der Begutachtungs-Richtlinien ermöglicht eine termingerechte Vorbereitung der Begutachtungs-Richtlinien. Es wird darauf verwiesen, dass das in Absatz 1 genannte Beteiligungsverfahren erst nach Inkrafttreten eines Gesetzes, das einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff einführt, durchgeführt werden kann. Liegen die Begutachtungs-Richtlinien vor, sind bis zur Einführung der Richtlinien noch die Gutachter in der Anwendung des neuen Instruments auf der Grundlage neu zu entwickelnder Schulungskonzepte und -materialien zu schulen. Zugleich sind die technischen Voraussetzungen für die Arbeit mit dem neuen Begut-

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 13.05.2015 zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (A.-Drs. 18(14)0107.1) zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention Seite 6 von 6

achtungsassessment (Entwicklung einer entsprechenden Software) zu schaffen. Dies stellt einen nicht unerheblichen Zeitaufwand dar.

Mit dem vorgezogenen Beginn der Arbeiten an den Begutachtungs-Richtlinien durch den GKV-Spitzenverband wird die fristgerechte Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, dessen Inkrafttreten laut der Begründung für Anfang 2016 vorgesehen ist, vorbereitet. Die Zeitplanung sollte dem GKV-Spitzenverband obliegen, der über eine umfassende Expertise auf dem Gebiet der Richtlinienerarbeitung verfügt. Die gesetzlich vorgesehene Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit über den Entwicklungsstand der Richtlinien sowie über Problembereiche und mögliche Lösungen ist hinreichend.

Das Selbsteintrittsrecht des BMG für den Fall, dass die Richtlinien nicht fristgerecht zur Genehmigung vorgelegt werden ist nicht sachgerecht. Die Sorge einer nicht fristgerechten Vorlage der Richtlinien ist nur berechtigt, sofern sich Verzögerungen im Zeitablauf durch äußere Umstände (etwa nicht fristgerechter Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens) ergeben.

C) Änderungsvorschlag

Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

Der GKV-Spitzenverband legt unverzüglich einen Zeitplan für die Änderung der Richtlinien zum Begutachtungsverfahren vor.

Absatz 5 ist zu streichen.